

Satzung des Rock'n Roll Club Boogie Garching e.V.

(Stand: 13.12.1986, Änderungen 14.11.2004, 21.11.2010, 15.07.2012 und 24.11.13)

§ 1 Name Sitz, Zweck

- Abs. 1** Der Verein führt den Namen "Rock'n Roll Club Boogie Garching e.V."
Er hat seinen Sitz in Garching/Alz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Abs. 2** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Tanzsportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- Abs. 3** Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Rock'n Roll – sowie des Boogie-Woogie- Tanzsportes und dessen Verbreitung.
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Abs. 4** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Abs. 5** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Abs. 6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- Abs. 1** Mitglied kann jede Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
Der Aufnahmeantrag hat den Vor- und Zunamen, sowie das Geburtsdatum und die genaue Anschrift zu enthalten.
- Abs. 2** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1** Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
- Abs. 2** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
Der Austritt ist jederzeit möglich.
Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- Abs. 3** Der Ausschluß kann durch die Vorstandschaft durch eine 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn das Vereinsmitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Der Ausschluß kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied nach vorhergehender dreimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- Abs. 1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung beschlossen.
Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig.

§ 5 Organe des Vereins

- Abs. 1**
- a) Vorstandschaft
 - b) Hauptversammlung

§ 6 Vorstandschaft

- Abs. 1** Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Abteilungsleiter Rock`n Roll
 - g) dem Abteilungsleiter Boogie Woogie

§ 7 Vertretung

- Abs. 1** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter je allein vertreten.

§ 8 Amtsdauer

- Abs. 1** Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar vom Tage der Neuwahl an gerechnet; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
Die Mitglieder der Vorstand sind in Einzelabstimmung zu wählen und zwar mit absoluter Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, falls nicht ein Bewerber auf die Annahme des Amtes verzichtet.
Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- Abs. 1** Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Sie hat vor allem folgende Aufgaben.
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- Abs. 1** Mindestens einmal im Jahr hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Jede Hauptversammlung wird vom Schriftführer schriftlich unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Der Versand der schriftlichen Einladung kann per email oder einem sonstigen vergleichbaren elektronischem Medium versandt werden. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der 1. und 2. Vorsitzende hat jährlich einen Rechenschaftsbereich abzugeben. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit beschließt, oder die die Hälfte der Mitglieder schriftlich fordert.

§ 11 Beschlüsse der Hauptversammlung

- Abs. 1** Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Stimmenenthaltungen bleiben immer außer Betracht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Abs. 1** Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von der Mitgliederversammlung am 15.07.2012 bestimmt wurde, diese sind: 50 % Kinderkrebshilfe Balu und 50 % TUS Garching. Diese hat das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnütze (sportliche) Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- Abs. 1** Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2013 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.